

REGIERUNGSRAT

6. Dezember 2023

23.306

Motion Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Miro Barp, SVP, Brugg, Patrick von Niederhäusern, SVP, Brugg, vom 19. September 2023 betreffend Asylunterkünfte ohne Wohnungskündigungen; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Die Unterbringung von Personen des Asylbereichs ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Gemäss § 17a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes, SPG) und § 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend schutzbedürftige Personen aus der Ukraine (Schutzbedürftigen-Verordnung, SbV) sind die Gemeinden für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft (Ausweis F) und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S) zuständig. Die Gemeinden sind gemäss § 18a SPG nach Massgabe ihrer schweizerischen Wohnbevölkerung verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Personen aufzunehmen (Aufnahmepflicht).

Asylsuchende (Ausweis N) und ausreisepflichtige Personen fallen in die Zuständigkeit des Kantons (§ 17a Abs. 1 SPG) und werden in kantonalen Unterkünften untergebracht. Der Kanton ist zudem für unbegleitete Minderjährige aus dem Asylbereich (UMA) sowie für Personen zuständig, für die die Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist (zum Beispiel bei Krankheit oder Alter). Bis zur Zuteilung in die Asylstrukturen der Gemeinden bringt der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales auch vorläufig Aufgenommene ohne Flüchtlingseigenschaft und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung in kantonalen Unterkünften unter. Anerkannte Flüchtlinge (Status B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Status F) bringt der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales ebenfalls nur in einer ersten Phase nach der Zuweisung durch den Bund in seinen kantonalen Unterkünften unter. In Bezug auf Sozialhilfeleistungen sind Flüchtlinge der Schweizer Bevölkerung gleichgestellt. Sie haben im Kanton freie Wohnsitzwahl und mieten ihre Wohnungen in der Regel selbstständig auf dem freien Wohnungsmarkt an.

Seit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine Ende Februar 2022 haben die Zuweisungen des Bundes stark zugenommen. Am 28. Februar 2022 wohnten im Kanton Aargau insgesamt rund 3'100 Personen in den kantonalen und kommunalen Asylstrukturen. Am 30. September 2023 waren es rund 8'900 Personen (jeweils alle Status). Dies entspricht einem Nettozuwachs von rund 5'800 Personen

innerhalb von 19 Monaten (davon 5'100 Personen mit Status S). Entsprechend mussten die kommunalen und kantonalen Behörden ihre Unterbringungskapazitäten innerhalb kurzer Zeit stark ausbauen. Weil der Kantonale Sozialdienst aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich eine hohe Auslastung der kantonalen Unterkünfte anstrebt, standen bei Ausbruch des Kriegs in der Ukraine nur beschränkt Reserveplätze zur Verfügung. Seit der starken Zunahme der Zuweisungen prüft der Kantonale Sozialdienst laufend Angebote von Liegenschaften und nimmt diese bei Eignung schrittweise in Betrieb (beispielsweise in Menziken, Möriken-Wildegg, Rheinfelden, Safenwil und Windisch).

Der Regierungsrat ist sich des Aufwands und der Herausforderungen bei der Suche nach geeignetem Wohnraum bewusst und dankt den Gemeinden für das grosse Engagement und die gute Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Verbundaufgabe. Die Gemeinden können ihre Aufnahmepflicht allein oder in einem Gemeindeverbund erfüllen. Der Kantonale Sozialdienst unterstützt die Gemeinden, indem er sie regelmässig über die Lage und die Entwicklungen im Asylwesen informiert und ihnen mit seiner Anlaufstelle für Fragen rund um die Unterbringung und Betreuung der Personen des Asylbereichs zur Verfügung steht. Darüber hinaus existieren beim Kantonalen Sozialdienst mit der Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen und der Ukraine-Hotline weitere Anlaufstellen für Fragen der Gemeinden zu den genannten Themenbereichen.

Als sich die Unterbringungssituation Ende 2022 zuspitzte, hat der Regierungsrat am 13. Januar 2023 gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) die Notlage im Asylwesen ausgerufen. Mit der Ausrufung der Notlage und dem Erlass der kantonalen Verordnung über die Bewältigung sozialer Notstände betreffend schutzsuchende Personen (VBNS) hat der Regierungsrat zusätzliche Handlungsmöglichkeiten geschaffen, um die Unterbringung der vom Bund zugewiesenen Personen sicherzustellen. Im Vordergrund steht dabei die Nutzung kommunaler unterirdischer Schutzbauten (beispielsweise Sanitätsstellen) als Notunterkünfte. In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat darauf hin, dass die von den Motionären angesprochene Anmietung der kantonalen Unterkunft in Windisch nicht auf Notrecht beruht. Die Eigentümerin sieht vor, die Liegenschaft durch einen Neubau zu ersetzen und hat sich mit dem Kantonalen Sozialdienst vertraglich auf eine auf drei Jahre befristete Zwischennutzung geeinigt. Zu den Hintergründen und dem Ablauf der Anmietung hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung verschiedener Interpellationen¹ bereits Stellung genommen.

In der Beantwortung der (23.55) Interpellation Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Tonja Burri, SVP, Hausen, vom 14. März 2023 betreffend Unterstützung der Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbenden hat sich der Regierungsrat zur Anmietung von bewohnten Liegenschaften geäußert. Er hielt in seiner Beantwortung vom 7. Juni 2023 fest, dass der Kantonale Sozialdienst die notwendigen Abklärungen umfassender vornehmen oder auf eine Anmietung verzichten werde, sollte ihm erneut eine bewohnte Liegenschaft zur Zwischennutzung angeboten werden. Inzwischen hat der Kantonale Sozialdienst sein Anmietungskonzept angepasst. Dass eine Liegenschaft leer steht, ist neu ein Kriterium für eine Evaluierung. Ohne Erfüllung dieses Kriteriums lehnt der Kantonale Sozialdienst ein Angebot von Anfang an ab.

Der Regierungsrat erachtet die berechtigte Forderung der Motionäre, Asylunterkünfte ohne Wohnungskündigungen herzurichten, aufgrund der erfolgten Anpassung des Anmietungskonzepts des Kantonalen Sozialdiensts als erledigt und beantragt mit der Entgegennahme der Motion deren gleichzeitige Abschreibung.

¹ (23.55) Interpellation Miro Barp, SVP, Brugg (Sprecher), Tonja Burri, SVP, Hausen, vom 14. März betreffend Unterstützung der Gemeinden bei der Unterbringung von Asylbewerbenden; (23.62) Interpellation Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, vom 14. März betreffend geplante Asylunterkunft in Windisch; (23.87) Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Adrian Schoop, Turgi) vom 14. März betreffend aktuelle Asylnotlage im Kanton Aargau.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Schon vor der Anpassung des Anmietungskonzepts hat der Kantonale Sozialdienst in der Regel nur unbewohnte Liegenschaften evaluiert. Die Liegenschaft in Windisch stellte eine Ausnahme dar. Daher hat die bereits erfolgte Umsetzung der geforderten Massnahme keine nennenswerten Konsequenzen.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde das Treffen einer Massnahme (vgl. § 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) bedingen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG). Die geforderte Massnahme hat das Departement Gesundheit und Soziales bereits umgesetzt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 780.–.

Regierungsrat Aargau